



Hallenordnung

Die Nutzung der Bootslagerhalle unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Die Halle darf nur von Vereinsmitgliedern und vertraglich berechtigten NUTZERN oder in deren Begleitung oder Auftrag betreten werden.
2. Die Halle darf nicht mit KFZ befahren werden.
3. In der Halle ist es nicht erlaubt zu rauchen, feuergefährliche Arbeiten auszuführen, offenes Feuer zu entzünden oder sonstige gefährliche Handlungen zu tätigen.
4. Licht soll nur an den Plätzen eingeschaltet werden, an denen gearbeitet wird. Der letzte NUTZER hat das Licht auszuschalten, bis auf das Minutenlicht.
5. Der letzte NUTZER hat die Halle zu verschließen.
6. Die eingestellten Gegenstände dürfen nicht angeschlossen werden und sind deutlich sichtbar mit der Anschrift vor Ort sowie der Heimatanschrift zu kennzeichnen.
7. Der BCFS ist berechtigt, eingestellte Gegenstände von ihrem Abstellplatz auf andere Plätze in der Halle umzustellen.
8. An den eingestellten Booten kann zeitweilig gearbeitet werden. Sofern dadurch eine Zeitspanne von 12 Stunden pro Wintersaison überschritten wird, ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
9. Schleif- und andere staubige Arbeiten dürfen nur ab 15. August bis 31. Januar erfolgen, um während der Monate Februar bis August für Lackarbeiten möglichst staubfreie Luft zu haben.
10. Abfälle sind durch den Verursacher unaufgefordert zu beseitigen, wobei die Vorschriften über Sondermüll zu beachten sind.

Der Vorstand

April 2002